

Beglaubigte Abschrift

9 WF 291/14 Brandenburgisches Oberlandesgericht

Eingang auf der Geschäftsstelle: 26. Januar 2016

Müller, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Brandenburgisches Oberlandesgericht

Beschluss

In der Vergütungssache

für das Umgangsverfahren
betreffend das minderjährige Kind

an der beteiligt sind:

1. Herr Peter Thiel,
Wollankstraße 133, 13187 Berlin,

Umgangspfleger und Beschwerdeführer,

2. der Bezirksrevisor bei dem Landgericht Neuruppin,
Feldmannstraße 1, 16816 Neuruppin,
Az: 560 E 3 Or 122/13,

Vertreter der Staatskasse und Beschwerdegegner,

hat der 1. Senat für Familiensachen des Brandenburgischen Oberlandesgerichts
durch

die Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Rohrbach-Rödding,
die Richterin am Oberlandesgericht Gieseke und
die Richterin am Oberlandesgericht Kaesbach

am **21. Januar 2016**

b e s c h l o s s e n :

Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers gegen den Senatsbeschluss
vom 07.04.2015 (Erlassdatum: 10.04.2015) wird zurückgewiesen.

G r ü n d e:

Die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers gegen den Senatsbeschluss vom 07.04.2015 ist
gemäß § 44 FamFG statthaft und auch im Übrigen zulässig.

In der Sache selbst bleibt die Anhörungsrüge des Beschwerdeführers jedoch erfolglos. Der
Senat hat dessen Anspruch auf rechtliches Gehör nicht in entscheidungserheblicher Weise
verletzt, was nach § 44 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FamFG Voraussetzung für die von dem
Beschwerdeführer/Umgangspfleger konkludent begehrte Fortführung des
Beschwerdeverfahrens entsprechend § 44 Abs. 5 FamFG ist.

Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist nur dann verletzt, wenn das erkennende Gericht das
tatsächliche oder rechtliche Vorbringen der Beteiligten nicht zur Kenntnis genommen und
nicht erwogen hat (vgl. BVerfGE 69, 141/143). Das ist hier nicht der Fall. Der Senat hat bei
seiner Beschlussfassung am 07.04.2015 alle Angriffe, die mit der Beschwerde gegen die
Vergütungsfestsetzung des Amtsgerichts vorgebracht wurden, geprüft und ist zu dem Ergebnis
gekommen, dass sie nicht durchgreifen. Das Vorbringen des Beschwerdeführers, der
Termin am 10.03.2013 habe dem persönlichen Kontakt mit dem Mündel und der
Abklärung seines seelischen und leiblichen Wohlbefindens gedient, ist - wie der
Senatsentscheidung entnommen werden kann - nicht übergangen und auch rechtlich gewürdigt
worden. Soweit der Beschwerdeführer meint, im Rahmen der Anhörungsrüge nach § 44
FamFG seine eigenen Rechtsansichten an die Stelle der Auffassung des Senats zu setzen, ist

ihm das verwehrt (vgl. dazu BGH, Beschluss vom 27.02.2013 – XII ZR 39/10). Denn diese steht hier nicht zur Nachprüfung. Art. 103 Abs. 1 GG gewährt weder einen Anspruch darauf, dass die Gerichte der Rechtsansicht des jeweiligen Grundrechtsträgers folgen, noch schützt er vor einer bestimmten – aus dessen Sicht unzutreffenden – Rechtsanwendung (so BVerfG, Beschluss vom 06.05.2010 - 1 BvR 96/10). Von einer weitergehenden Begründung wird nach § 44 Abs. 4 Satz 4 FamFG abgesehen.

Eine Kostenentscheidung ist entbehrlich (Fam-KV 1800).

Die vorliegende Entscheidung ist nicht anfechtbar (§ 44 Abs. 4 Satz 3 FamFG).

Rohrbach-Rödding

Gieseke

Kaesbach



Beglaubigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle